

Zeit und Heimat

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur von Stadt und Kreis Biberach

Mittwoch, 26. Januar 1955

Beilage der „Schwäbischen Zeitung“ — Ausgabe Biberach

Nr. 2 / 1. Jahrgang

Verfassung der Reichsstadt Biberach um das Jahr 1600

Von Dr. jur. Theo Eberhard

I.

In der Reichsstadt Biberach gab es um das Jahr 1600 — ähnlich wie in anderen Reichsstädten — einen kleinen und einen großen Rat, das Gericht und den Stadtmann. Diesen Institutionen oblag es, die öffentliche Gewalt auszuüben. Die Ratskollegien, deren Bestand hier in Umrissen dargestellt werden soll, bestanden

im Jahre 1551 aus 3 Bürgermeistern, 2 zugeordneten geheimen Räten, 10 weiteren Mitgliedern des kleinen Rates und 20 Großräten,

im Jahre 1584 aus 3 Bürgermeistern, 2 Zugeordneten, 14 weiteren Mitgliedern des kleinen Rates und 20 Großräten,

im Jahre 1649 aus 3 Bürgermeistern, 4 geheimen, 14 Mitgliedern des kleinen Rates und 20 Großräten.

Die unterschiedliche Mitgliederzahl ist ein Ausfluß der damals herrschenden Religionswirren. So beruht z. B. die Mitgliederzahl der Räte im Jahre 1649 auf dem Dekret Kaiser Ferdinand I. vom 21. 1. 1563, das wohl als Verfassungsnorm angesprochen werden kann, ob schon sich der Rat zeitweise nicht an diese Norm hielt. Es wurde vom Kaiser auf Grund von Beschwerdeschriften der beiden Religionsteile erlassen, soll aber den Bürgern vorenthalten worden sein.

Die Amtsdauer des kleinen Rates betrug 1 Jahr. Entscheidend ist nun, daß der kleine Rat seine Mitglieder selbst auswählte. Die Mandate blieben also nahezu ständig in bestimmten Familien. Auf Grund dieser Tatsache kann man von einer demokratischen Verfassung im formellen heutigen Sinn nicht sprechen. Hinzu kommt, daß der kleine Rat auch die Mitglieder des großen Rates wählte und zwar auf Lebenszeit. In diesen beiden Ratskollegien waren die beiden Religionsparteien in der Regel paritätisch vertreten. Die erwähnte jährliche Wahl erfolgte am sogenannten Schwörtag (vergl. Kuhn in „Zeit und Heimat“, Jahrg. 1930 Nr. 2). Im Band 1598 S. 195 der Ratsprotokolle heißt es z. B.:

„Aktum in Consilio de Lunae 2. octobris 1598. Enderung. Heut ist die Zeit der Rathsenderung fürgenombhen und anfänglich gefragt, ob Stattamman, Gericht und großer Rath beysambhen seye undt geantwurtet, Ja sy seyen beyanander. Darumbh seindt sy s(am) entlich heringenombhen. Inen die Kay.-Instruction und Costnitzisch decret fürgelesen worden, Craft derer die Rathswahl und enderung soll fürgenombhen und angestellt werden. Darauf habben die khleinen Rätth, gericht undt groß Rath geschworen.“

Die Bürgermeister, von denen jeweils einer nach einer bestimmten Reihen- und Zeitfolge der sog. regierende war, wurden vom Rat gewählt. Dieser regierende Bürgermeister war dann für die

Zeit seiner Amtsperiode das Stadt- oberhaupt.

Die öffentliche Gewalt wurde mithin von diesen beiden Ratskollegien wahrgenommen. Es kann jedoch weder für Biberach noch für andere Reichsstädte eindeutig festgestellt werden, wie diese beiden Organe die ihnen zufallenden Aufgaben verteilten. Eine Gewaltenteilung im heutigen Sinn kannte man um das Jahr 1600 noch nicht. Der große Rat andererseits konnte nur dann in Tätigkeit treten, wenn er vom kleinen Rat einberufen wurde. Eine feste Regel, wann der große Rat einzuberufen sei, gab es nicht. Es kann aber festgestellt werden, daß der große Rat immer dann zugezogen wurde, wenn wichtige gesetzgeberische Fragen oder bedeutende Angelegenheiten der allgemeinen städtischen Verwaltung zu erledigen waren; wenn der große Rat in Erscheinung tritt, dann handelt es sich nämlich immer um Angelegenheiten, in denen offensichtlich erhebliche Interessen einzelner, mehrerer oder der Stadt auf dem Spiel standen. Dann wollte der Rat seine Entscheidungen offenbar auf eine breitere Basis stützen. Man wird wohl sagen können, daß der kleine Rat das psychologische Moment der Rücksicht auf die öffentliche Meinung wesentlich berücksichtigte. So zog der kleine Rat den großen u. a. zu, wenn Einquartierungslasten zu verteilen waren, die Preise für Lebensmittel erhöht werden sollten oder wenn über die Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden war, die in der Stadt bei angesehenen Bürgern schon Unterschluß gefunden hatten. Oder: „Nachdem ain Rath in langem Bedenken gestanden, das Schuchhaus (Kaufhaus auf dem Marktplatz) abzubrechen, ist mit den mereren dahin gestimbt, daß man die sache wolle an ain großen rath gelangen lassen und darnach erfunden, darnach zu handeln“ (Ratsprotokoll Bd. 1560 S. 7a). Der große Rat wurde ferner immer zugezogen, wenn jährlich die Steuern festgesetzt wurden; ebenso hatte er das Recht, der jährlichen Steuerrechnungslegung beizuwohnen. Wenn Weichardt, Die wirtschaftliche Entwicklung der freien Reichsstadt Biberach im 18. Jahrhundert, Seite 31, meint, dem großen Rat habe die Gesetzgebung obliegen, so ist diese Ansicht nicht haltbar, denn der kleine Rat erließ unzählige Gesetze, ohne daran zu denken, den großen Rat beizuziehen; wohl wirkte er verschiedentlich mit, jedoch nur dann, wenn der kleine Rat dies für angebracht hielt. Andererseits entschied der große Rat zusammen mit dem kleinen Rat über viele Einzelfälle, die keinesfalls in das Gebiet der Gesetzgebung fielen.

Hatte der große Rat aber einmal bei einer Entscheidung mitgewirkt, dann mußte diese Sache wieder an ihn gebracht werden, falls weitere Entscheidungen notwendig waren; der große Rat entschied auch über Beschwerden,

die gegebenenfalls gegen seine Bescheide eingelegt wurden. So heißt es u. a. im Bd. 1601 S. 100 der Ratsprotokolle:

„Die Metzger alhier halten an, inen zuovergönnen, das guote Khüe undt Khalbein flaisch, wie das rindflaisch, nach dem es werdt, by hechster schaw pasieren undt verkhaufen lassen. Ist abgeschlagen. Da mans aber ye bewilligen welte, solle es in allwegen mit Vorwissen Herrn Stattammens, Gerichts undt großen Raths zugehen undt beschehen.“

Oder Bd. 1598 S. 168a:

„Nachdem ein Erb. Rath unlenkten diesen beschluß gemacht, daß die metzger khein ochsenflaisch aufs landt gebhen sollen, weil ain Erb. Rath aus gemainer Statt seckhel etwaz auf die Ochsen zugebhen bewilligt, halten die Mueter und Schwestern zu warthhausen alhie (an), inen das Ochsenflaisch volgen zuelassen, weil sy fir und fir alhie auch das gantze Jahr fleisch nembhen und ein steeten metzger habben. Nain, weil es mit klainem Rath, Stattamman, gericht und großem Rath beschlossen worden.“

Die beiden Ratskollegien faßten ihre Beschlüsse anscheinend teilweise getrennt, denn in Bd. 1597 S. 65 der Ratsprotokolle heißt es: „Die Herren des Gerichts und großen Rathes begeren einen Abtritt zu Unterrred und Erklebung“. Sie entschieden teilweise aber auch gemeinsam und auch in namentlicher Abstimmung, wobei die Voten eines jeden Rathsherrn protokolliert wurden wie z. B. in der Sitzung vom 17. Juli 1600.

Weichardt aaO. S. 33 meint, diese verfassungsrechtlichen Verhältnisse hätten einer aristokratisch-oligarchischen Staatsform entsprochen. Diese Ansicht dürfte aber verfehlt sein. Sie enthält einmal einen Widerspruch, denn unter Aristokratie versteht man die Herrschaft einer Minderheit der Besten, unter Oligarchie — der Oberbegriff der Plutokratie — die Herrschaft einer Minderheit Selbstsüchtiger; letztere ist also eine anomale Staatsform. Zum anderen läßt Weichardt bei dieser rein formellrechtlichen Subsumtion außer Betracht, wie der Wille der Obrigkeit verwirklicht wurde; gerade die Neuzeit zeigt, daß mit dem formellen Verfassungsbegriff noch nichts über die Stellung des Bürgers im Staat gesagt ist (Maunz S. 31). Es erscheint daher angebracht, die gesamten Zustände in der Stadt zu bewerten, die aber, wie in anderen Städten auch, in der Tat oligarchisch und korrupt waren, denn bestimmte Cliques beherrschten das öffentliche Leben. Dies geht u. a. aus dem oben erwähnten Dekret Kaiser Ferdinand I. hervor, wo es heißt:

„Ferner, und nachdem Uns unter andern fürkommen, daß ein Rath dasselben zu Biberach nicht am besten hausen, sondern gemeiner Stadt und

des Spitals daselbst Einkommen zu unnützen, unnötigen Ausgaben übel anwenden, und etliche sonderbare Personen sich in ihren Verwaltungen etwas ungeschicktes, ungebührlich und fahrlässig verhalten, auch etliche sich von Ausländischen bestellen und je bisweilen wohl gegen und wider die Gemein und Privat Personen gebrauchen lassen sollen und Wir also, soviel sonderlich das Übelhausen belangt, wohl Ursach hätten, deshalb eigentliche Inquisition und Erkundigung zu nehmen, so wollen Wir doch noch zur Zeit eines Rathes, in Hoffnung künftiger Besserung und Wohlhausens, mit solcher Inquisition gnädiglich verschont, einem Rath aber in gemein, und allen derselben Personen insonderheit hiemit aufgelegt und befohlen haben, daß sie sich in ihrem Amt und Verwaltung aufrecht, emsig, sorgfältig und endlich dermaßen halten und erzeugen, damit sie solches gegen Gott und Uns verantworten können und man nicht fügen

über sie zu klagen habe. Dann da das nicht geschähe, und Uns künftiglich Übelhausens oder ungeschickten, ungebührlichen Verhaltens halber von dem Rath in gemein, oder einer oder mehr derselben Personen eine weitere Klag oder Beschwerden fürkommen sollte, würden wir nicht umgehen können, deshalb notdürftige Erkundigung zu nehmen, und gegen die Strafwürdigen mit ernstlicher gebühlicher Strafe verfahren, dabey wollen wir auch denjenigen, so sich bishero von Ausländischen bestellen, und wider die Gemein oder Privat Personen gebrauchen lassen haben möchten, sich derselben fürderhin enthalten, hiemit ernstlich untersagt haben.“ (Vergl. auch Luz S. 107 ff.)

Es soll jedoch nicht verkannt werden, daß in der ehemaligen Reichsstadt Biberach im Verhältnis zwischen den Bürgern und der Obrigkeit ein Geist herrschte, der rechtsstaatliches Gedankengut in sich barg, worüber noch zu berichten ist. (Forts. folgt.)

Hagenbuch — seine Höfe und Bewohner

Von Carl Kleindienst

An einem kleinen Beispiel möchte ich zeigen, welch' reiches familiengeschichtliches Material die Handlohn- und Gültbücher, auch Heiratsabreden bieten, die im Archiv der Hospitalverwaltung Biberach verwahrt sind.

Die gleichen Unterlagen sind für sämtliche ehemaligen hospitalischen Güter vorhanden und soweit die Handlohn- und Gültbücher in Betracht kommen, bereits ausgezogen, so daß sie nur noch ausgewertet zu werden brauchen. Möge sich bald eine geeignete Kraft dazu finden.

Der Hospitalverwaltung danke ich an dieser Stelle für die Erlaubnis zur Benützung der erwähnten Quellen.

Hagenbuch, das jetzt ein Stadtteil Biberachs ist, gehörte bis zur Säkularisation zur Pfarrei Ummendorf und war dann bis zur Eingemeindung des benachbarten Bergerhausens im Jahr 1934 eine Teilgemeinde hiervon.

Die ersten Nachrichten darüber stammen aus dem 13. Jahrhundert. Nach Viktor Ernst: „Das Biberacher Hospital bis zur Reformation“ gab der Bürger Hauptmann zur Spitalgründung als Eigengut einen Hof zu Hagenbuch, während Ulrich von Essendorf auf ein Lehen bei Hagenbuch zu Gunsten der Stiftung verzichtete, das dieser dann von dem Lehenherrscher überlassen wurde. Im Jahre 1279 schenkten die Grafen von Landau dem Spital einen Hof zu Hagenbuch (siehe Urkunde 4 bei Viktor Ernst). Eine weitere Urkunde von 1291 besagt, daß ein Kint von Hagenbuch Güter von Bergerhausen bebaute; unterm 23. Juni 1371 berichtet eine Urkunde, daß Abt Berthold, Lehrer göttlicher Kunst, und der Konvent von Salem u. a. an Peter Klok einen Acker auf dem Hagenbuch usw., ebenso einen solchen an einen Cunz Giger verkauften. Weiter erfahren wir, daß unterm 18. Mai 1386 Ulrich von Königsegg, Ritter, gesessen zu Aulendorf, an das Spital zu Biberach und die Dürftigen daselbst u. a. seinen Anteil an die Hölzer Schinna, Hagenbuch und Schwendi verkaufte. Dann ist aus einer Urkunde vom 14. Mai 1404 zu entnehmen, daß Pfaff Burkhard Haller, Kaplan in dem äußeren Spital zu Biberach, zum Nutzen des Spitals von Bürgermeister und Rat der Stadt Biberach die Erlaubnis erhalten habe, u. a. einen Weiher zu Hagenbuch zu bauen, was er auch auf seine Kosten ausführte.

Nach Luz (Seite 81) kaufte 1488 Urban Scheffold von Hagenbuch um 412 fl. die Kachelmühle in Birkendorf mit ganzer Zubehör.

Im Jahre 1595 erließ nach der gleichen Quelle (S. 186) die Landvogtei in Schwaben ein Rescript nach den spitälischen Orten Röhrwangen, Birkendorf, Bergerhausen und Hagenbuch, die Bewohner sollen sich der lutherischen Predigten enthalten, und den neuen Kalender annehmen. Der Magistrat in Biberach erklärte wie schon 1571 der Landvogtei, daß sie keine Jurisdiction über diese Dörfer hätte, worüber mehrere Jahre hin- und hergestritten wurde. Anfang 1603 scheint wiederum ein Befehl des Landvogtei-Beamten unter Androhung einer pön (Strafe) von 20 Pfund ergangen zu sein, den neuen Kalender und die katholische Religion anzunehmen, was die Bewohner Hagenbuchs zu einer Anfrage beim Biberacher Rat veranlaßte. Im November wurde die Drohung: Sie müßten die katholische Kirche besuchen, unter Erhöhung der Strafe auf 40 Pfund wiederholt, wogegen Protest eingelegt wurde (Seite 202). Die Reibereien sind auch später wieder aufgeflackert, denn Luz schreibt Seite 243: „Die Evangelischen zu Biberach, Attenweiler, Hagenbuch usw. erfuhren wieder (1641) mancherlei Unbill“. Vom Jahre 1642 berichtet er, daß der eine Spitalpfleger die evangelische Bürgerschaft durch ein Decret zwingen wollte, alle katholischen Feiertage mit den Katholiken zu feiern, auch die evangelischen Bauern zu Hagenbuch und anderen spitälischen Dörfern nicht mehr leiden (dulden), keinem Evangelischen mehr ein Spital-Hofgut verleihen wollte, er bekenne sich denn zu der römisch-katholischen Religion (Seite 297).

An dem Gesamtaufbringen der spitälischen Güter im Jahre 1776 von insgesamt 3283 fl. 19 kr. 6 h. war Hagenbuch beteiligt mit:

Hauszins od. Heugeld	32 fl. 11 kr. 2 h.
Fleischgeld	8 fl. — kr. — h.
Obstgeld	1 fl. 20 kr. — h.
Wagendienste	48 = 28 fl. 48 kr. — h.
Handdienste	5 fl. 12 kr. — h.
Holzgeld	8 fl. 51 kr. 3 h.

Summe vorstehender Abgaben insgesamt: 249 fl. 6 kr. 2 h.

Ferner: 19 Hennen, 58 Hühner und 1610 Eier.

Der reiche Bestand des Spitals an Urkunden würde jedenfalls noch manche weitere Nachricht über die vergangenen Zeiten liefern, doch möchte ich mich darauf beschränken, hier nur noch anzuführen, was Ober-Finanzrat v. Memminger in seiner „Beschreibung

des Oberamts Biberach“ von 1837 über Hagenbuch berichtet:

„Hagenbuch, ein kathol., vormals Spital Biberacher Weiler mit 59 Einwohnern, $\frac{1}{4}$ Stunde von Bergerhausen, seit 1830 Filial von Biberach, früher von Ummendorf, auf einer kleinen Anhöhe am Rißthal. Der Spital Biberach hat den Groß-Zehenten und die lehenherrlichen Gefälle, den Klein- und Blut-Zehenten bezieht der Staat. Einen Hof erhielt der Spital 1239 bei seiner Gründung von den Herrn v. Essendorf, einen andern stiftete 1258 ein gewisser Bertold Hubmann dem Spital, und 1279 schenkten demselben die Brüder Conrad und Eberhard, Grafen zu Landau, einen Hof. Der Groß-Zehente wurde von Matthias Mannlich 1555 erkaufte. Den Klein- und Blut-Zehenten bezog Ummendorf — der Besitz desselben ging mit der Herrschaft Ochsenhausen an den Staat über.“

Erwähnt sei noch, daß während der Schlacht bei Biberach am 9. Mai 1800 wie in Mettenberg, auch in Hagenbuch ein Haus in Flammen aufging (Luz, Seite 372).

Um nun zum eigentlichen Zweck dieser Schrift zu kommen, so ist zu sagen, daß sich Hagenbuch seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, mit dem die Gültbücher einsetzen (die Handlohnbücher fangen erst etwa Mitte des 16. Jahrhunderts und die Heiratsabreden ungefähr 100 Jahre später an), in seinem Umfang nicht wesentlich verändert hat. Damals waren es 4 Höfe oder Güter; bei der Erstellung des Primär-Katasters im Jahre 1829 deren fünf, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein Anwesen erst kurz vorher in 2 Teile aufgeteilt wurde. Die Besitzer der 5 Höfe 1829 waren:

1. Konrad Gaiser (am Weg) Nr. 1 Haus, Scheuer und Nebengebäude, 2 Anbauten;
2. Anwalt Leonhard Samtner (im Weiler) Nr. 3 Haus und Scheuer, Nr. 4 Nebengebäude;
3. Johann Georg Kloos, Wittwe (im Weiler) Nr. 5 Haus;
4. Xaver Pfänder (im Weiler) Nr. 6 Haus;
5. Johannes Pfänder (im Weiler) Nr. 7 leer, Nr. 8 Haus mit Nebengebäude;
6. Gemeinde (am Weg) Nr. 9 Haus.

Für diese Angaben bin ich dem hiesigen Katasteramt zu besonderem Dank verpflichtet, denn sie ermöglichten es mir, den Besitz der mir aus den Gültbüchern bekannten Hofinhaber festzustellen. In der nun folgenden Aufzählung der jeweiligen Lehensträger ist die Reihenfolge der Höfe nach obigen Katasternummern eingehalten.

Hof 1/2

Das Gültbuch von 1500 weist als ersten bekannten Hofinhaber Jörg Michsel (auch Missel geschrieben) aus, der an Gült 10 Malter Roggen und 4 Malter Haber abzuliefern hatte, außer 4 lb. Heugeld, 1 Viertel = 120 Stück Eier, 4 Hühner, 1 Fastnachtshenne; für die Weglösin, d. h. bei seinem Abzug vom Hof, hatte er 1 lb. Heller zu entrichten. Neben diesen Abgaben hatte er aus einem Gemeindeacker jährlich 1 Guldin auf die 4 Tage zu zahlen, wofür sein Bruder Bürge war, außerdem an Steuern

1519 4 lb. 13 sh. 4 h. und
1532 3 lb. 5 sh.

Im Jahre 1538 folgte ihm auf dem Hof Christa Ritter, für dessen Hausfrau ihr Bruder Jörg Gassenmaier von Ingerkingen bei der Hospitalverwaltung darum nachsuchte, daß seiner Schwester und ihren Kindern im Falle, daß der Mann sterben sollte, der Hof verliehen werden möge. Er begründete dies damit, daß sie ihrem Ehemann viel zugebracht und 6 kleine Kinder bei ihm angetreten habe. Dem Ansinnen wollte

ein ehrbarer Rat entsprechen und demjenigen der Söhne Ritters den Hof verleihen, der ihm dafür geeignet scheine (Freitag nach Lichtmeß Anno 1541). Die Gült, die Ritter zu leisten hatte, war die bisherige; an Steuern zahlte er 1542 aus 281 Gulden Vermögen 1 Gulden, 8 Groschen, 1 Kr. 1545 nur 1 Gulden.

Zu erwähnen ist hier, daß nach dem Gültbuch von 1545 unter „Groß-Ausgaben“ nach und nach für Bauarbeiten an Cristian Ritters zu Hagenbuch Hauß 364 lb. 3 sh. 5 h. ausgegeben wurden. 1546 ist kein Betrag für Steuern genannt, dagegen 1556 außer der Stat Steuer 4 sh. 8 hlr.

Sein Nachfolger war 1559 Ulrich Ritter, vermutlich ein Sohn, der außer der bisherigen Gült noch 8 Dienste zu leisten hatte. Nach seinem Tode besteht am 12. August 1572 seine Wittwe Wallpurga Jäckhlerin den Hof und zahlte dafür an Handlohn 150 fl. Durch ihre Wiederverheiratung geht das Anwesen am 16. März 1583 an Hans Mayer gegen 220 fl. Handlohn über. Bei der Gült erhöhte sich das Heugeld auf 6 lbh. — Nach ihm erscheint ab 1612 Martin Mayer auf dem Hof, dessen Gült eine Steigerung um 1 Wahlbaum gegenüber bisher erfuhr; auch mußte er einen Boschen für den Spital „sommern und wintern“, d. h. in Stall nehmen und füttern.

Nach den Heiratsabreden verheiratet sich laut Protokoll vom 27. Mai 1631 eine Tochter Catharina Mayerin mit Hans Kransecker zum Hochhaus.

Über die Heiratsabreden selbst sei kurz folgendes gesagt: an erster Stelle ist das Beibringen der beiden Hochzeitsleute angeführt. Die Braut bringt meist eine standesgemäße Aussteuer mit, in der Regel eine s. v. Kuh, eine angemachte Bettstatt, Truhe usw., außer einem entsprechenden Barbetrag nebst der Zusicherung, allenfalls noch bei einer späteren Erbteilung des elterlichen Nachlasses berücksichtigt zu werden. Der Bräutigam widerlegt dieses Beibringen mit seinem Vermögen, das vielfach im elterlichen Hof samt Zubehör besteht, wobei für die sich auf das Altheil zurückziehenden Eltern ein Leibgeding, d. h. der Unterhalt derselben, ausgemacht und Abmachungen wegen Abfindung etwaiger Geschwister getroffen wurden. Nicht zuletzt spricht sich das Protokoll darüber aus, wie es gehalten werden soll, wann eines der beiden Eheleute stirbt. Zu den Verhandlungen waren außer den Brautleuten die Väter und nächste Verwandte, auch Bekannte zugezogen.

Aus einer solchen Heiratsabrede, wovon am Schluß ein Beispiel zu finden ist, geht u. a. hervor, daß die Agatha Schneiderin, weilundt Martin Mayers see. hinterlassene Wittib, am 17. Dezember 1635 sich mit Hans Bitterlin von Rißegg verspricht. Von seiner Seite wird bei dieser Gelegenheit der Sohn Georg seines Bruders Georg Bitterlin zu Ummendorf als Zeuge erwähnt, während für die beiden Kinder Barbara und Maria Mayerin deren Pfleger Michael Mayer zu Häusern und Hans Kransecker zum Hochhaus genannt sind. Am 20. August 1636 bestand Bitterlin das Anwesen seines Vorfahren in der Ehe gegen 180 fl. Handlohn; das Heugeld wurde auf 3 fl. 25 kr. 5 hlr. nebst 2 fl. Fleischgeld und 10 Diensten, statt bisher 8, außer den sonstigen Abgaben festgesetzt. Seine Ehefrau scheint bald darauf gestorben zu sein, denn unterm 1. Mai 1648 tritt er in die dritte Ehe mit der Wittwe des Bartholome Braungerts von Ingerkingen, Maria Hocheisin, nachdem seine zweite Frau, eine Anna Mayerin von Schemmerberg gebürtig, vor ungefähr $\frac{3}{4}$ Jahren in Gott selig abgeleibt ist. Als Beistände der dritten Frau werden angegeben ihr Vogt und

Bruder Conrad Hocheisen und der Schwager Hans Örsing von Hagenbuch; auf seiner Seite Jacob Schuchmacher, Weber, Spital-Holzwardt und Bürger in Biberach. Bitterlin tritt wegen seines Alters und der Unvermögenheit, dem Hof länger vorstehen zu können, diesen freiwillig an Michael Humbler von Geratsweiler ab, der ihn im Beisein des Obristenwachtmeisters Michael Haass und Jacob Mohrs, des innern Rats, als Beistände am 11. Februar 1658 für seinen damals 17 Jahre alten, noch ledigen Sohn Jerg Humbler um 400 fl. mit folgenden Änderungen besteht: Heugeld 6 fl. 51 kr. 3 hlr., 12 Dienste statt bisher 10, Weglößin 34 kr. 2 hlr. Humbler übernimmt die Verpflichtung, den Hof, weilen er übel vergangen, ungesäumt reparieren und den Stadel, alles auf seine Kosten, neu aufbauen zu lassen. Am darauffolgenden Tag versuchte der neue Beständer von der getroffenen Abmachung zurückzutreten

Vom früheren Geschlecht Angele in Biberach

Das Geschlecht Angele findet in der Stadt Biberach erstmals 1490 Erwähnung. 1561 verlor der Büttel Veit Angele durch Totschlag sein Leben. Gottschalk v. Klock, von 1585 an Bürgermeister († 1594), erklärte 1576 in einer Eingabe, daß ihm im Jahre 1566 von einer Witwe Apollonia Angelerin ein Knabe geboren worden sei, dessen Legitimation er erbittet und durch kaiserliches Reskript erhält. Dann hören wir fast ein Jahrhundert lang nichts mehr vom Geschlecht Angele.

Am 2. Februar 1666 kam zwischen der Kapellenpflege und einem Matth Angelin eine Vereinbarung zustande, wonach dieser sein Haus wieder der Organistenpfunde überläßt. Bei diesem Matth(ias?) Angelin handelt es sich vielleicht um den Stammvater der vier Generationen aufweisenden Glaserfamilie Angelin (1669—1804). Kleine Glasgemälde von dem Kunstglasmaier, auch Kirchen- und Kapellenglaser, Johann Jakob Angele (1702—1774) aus dem Jahre 1750, Apostel darstellend, enthalten die städt. Sammlungen. Thomas Adam Wieland (1735—1764), Goldarbeiter und Kupferstecher in Biberach, der jüngere und einzige Bruder des Dichters Christoph Martin Wieland (1733—1813), war seit 1759 oder 1764 verehelicht mit Marie Katharine Angelin, Tochter des bereits genannten Kunstglasmalers Johann Jakob Angelin (1702—1774), der wie sein Vater Johann Matthias (1669—1743) und Sohn Johann Jakob (1740—1804) und Enkel (1783—1804) die Kunst der Glasmalerei in Biberach ausübte. Thomas Ad. Wieland starb frühzeitig, am 8. Mai 1764, an einem vieljährigen Brustleiden.

Auch eine Stadthafnersfamilie Angelin findet sich in drei Generationen (etwa 1590—1680). Die Kirche zum Hl. Geist (ev.

unter dem Vorwand, daß ihm die zwei Bauern zu Fagenbuch nicht Glück zu seinem Bestand gewünscht und es des Bitterlins Freundschaft nicht gerne sehe. Die Hospitalverwaltung ließ sich darauf aber nicht ein, sondern verlangte von ihm, daß er am morgenden Tag seinem Versprechen gemäß die 100 fl. Handlohn erlege, was endlich am 18. Februar im Beisein des Mr. Hans Haußmann, Wagner in Biberach, erfolgte, wobei Humbler die Bitte vorbrachte, ihm sein Verhalten nicht zu ergetzen und ihm obrigkeitlichen Schutz wider dergleichen umlaufende böse Reden widerfahren zu lassen.

Humbler scheint den Hof nicht selbst umgetrieben zu haben, denn aus einem Vermerk im Gültbuch von 1660 erfahren wir, daß Jacob Kalb am 11. Dezember 1659, als von ihm auf 2 Jahre bestellter Lehenträger, erstmals mit der Hospitalamtung abgerechnet hat. (Forts. folgt.)
Anm.: lb. = Pfund; sh. = Schilling.

Gottesackerkirche) enthält eine kleine Tafel für Anna Angelin, Hafnersfrau, † 1672.

Stall und Neuhaus eines Angelin befanden sich 1611 in unmittelbarer Nähe des „Schadenhofes“. 1632 zählte ein Hans Angelin zum Gericht, Michel Angelin saß im großen Rat und Matthäus Angelin war Almosenpfleger. Der Interimsvergleich von 1636 ist von Michael Angelin mitunterzeichnet. Sodann finden wir unter den Ahnen des Musikdirektors Justin Heinrich Knecht (1752—1817) eine Apollonia Angele, eine Anna Angele, geb. 9. 3. 1598, sowie einen Bäcker Jörg Angelin, einen Hans Angele, einen Weber Martin Angele und zuletzt einen Michael Angele von Höfen.

Zu den Kriegskosten der Stadt Biberach im Spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714) hatten in der Zeit vom 8. September 1702 bis 17. August 1704 beizusteuern: Grautuchner Johann Angelin 3 fl., Glaser Matth. Angelin 8 fl. und Spitalmeister Hans Jerg Angelin 23 fl.

In dem Streit der Bürgerschaft mit dem Magistrat von 1729—1752 ist zum Jahre 1735 u. a. ein Joh. Matthias Angele, wohl der schon genannte Glasmaler, erwähnt. 1756 hatte Michael Angele, ein Bortenmacher, seine Wohnung und eine deutsche Knabenschule in der Spitalgasse III Nr. 37. Er wurde nach dem Tode des Daniel Flächer 1774 Spitalschulmeister und starb als solcher 1781. 1787 wurde Emanuel Angele, ein Buchbinder, zum Mädchenschulmeister gewählt. 1806 erhielt er den Titel Präzeptor. 1808 wurde sein Sohn als Provisor an der Mädchenschule angestellt. Letzterer starb 1824.

Schließlich mag noch jener Schreiner Angele dazugehören, der 1811 mit anderen Interessenten die Frauenklosterkirche auf den Abbruch kaufte und von dem Arbeiten von 1828 noch vorhanden sind. E.

Die Grafen von Helfenstein und Biberach

(Schluß aus Nr. 1)

Die Bedeutung der Stadtrechtsatzungen liegt darin, daß sie die Befugnisse und Einkünfte des Amanns in Verwaltung und Gericht gegenüber der Stadt und ihren Bürgern um 1371 genau abgrenzen. 1349 wurde in Biberach das Amt des Bürgermeisters errichtet, der langsam aber sicher den königlichen Amann in den Hintergrund drängte. 1396 erkaufte schließlich die Stadt Biberach um 1000 rheinische Gulden das Amannamt von den damaligen Pfandinhabern, den Grafen Konrad und Friedrich von Helfenstein, den Söhnen Graf Ulrichs X., und wurde damit erst eine völlig unabhängige Reichsstadt.

Mittlerweile hatte nämlich der Niedergang der Helfensteiner eingesetzt. 1351 war noch der reiche Besitz des Hauses um Geislingen, Wiesensteig und Blaubeuren durch die Erwerbung von Burg Hellenstein mit Heidenheim und

Giengen (Brenz) vermehrt worden. Auch der Besitz des Reiches in Sulmetingen wurde den Helfensteinern verpfändet. Verhängnisvoll war aber bereits die Teilung der Herrschaft im Jahre 1356 in den Geislinger-Wiesensteiger und in den Blaubeurer-Heidenheimer Zweig (ausgestorben 1517). Beide Zweige konnten nicht wirtschaften und die Schulden häuften sich. Daran änderte auch das reiche Heiratsgut nichts, das Graf Ulrichs X. Gemahlin Maria von Bosnien 1352 der Wiesensteiger Linie einbrachte. Ihr verschwenderischer Lebensstil entsprach durchaus dem der Helfensteiner, wenn es auch nicht richtig ist (wie Burkhardt überzeugend nachgewiesen hat), ihr die Hauptschuld am Untergang des Hauses zuzuschreiben.

Vielleicht wäre es Ulrich X. noch am ehesten gelungen, auf Grund der erfolgten Besitzvermehrungen eine Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wenigstens der Wiesensteiger Herrschaft, herbeizuführen, wenn er nicht schon 1372, erst 52 Jahre alt, ermordet

worden wäre. 10 Jahre später (1382) mußten seine beiden Söhne, Konrad und Friedrich, ihre ganze Herrschaft um 37 000 Gulden der Reichsstadt Ulm verpfänden und 1396 die Hälfte mit Geislingen endgültig an Ulm abtreten. Von diesem schweren Verlust hat sich das Haus nicht mehr erholt. Zwar wurde

im 16. Jahrhundert durch Heirat die Herrschaft Gundelfingen - Hayingen, Neufra an der Donau und eine zeitlang sogar die Herrschaft Meßkirch erworben, aber 1627 erlosch auch diese Linie des einst so bedeutenden Geschlechts. Ihr Besitz kam schließlich an Kurbayern fthi.

Reichsdeputations-Hauptschluß - unser Land und Kreis

Eine der für die Geschichte ganz Deutschlands umwälzendsten Veränderungen hat sich im Zeitalter Napoleons I. durch den sogenannten Reichsdeputations-Hauptschluß zu Regensburg vollzogen, der am 25. Februar 1803 verkündet wurde. Einmal setzte er den meisten geistlichen Herrschaften durch Säkularisation (Überführung in weltlichen Besitz) ein Ende; ein Großteil der Klöster wurde damals aufgehoben. Andererseits verloren aber auch bis auf einige ganz wenige (Hamburg und Bremen sind heute noch der letzte Überbleibsel davon) alle bisherigen stolzen freien Reichsstädte ihre Selbständigkeit, die gerade in Süddeutschland und hier wieder vor allem im einstigen Herzogtum Schwaben ganz besonders zahlreich waren. Der Reichsdeputations-Hauptschluß war außerdem nicht nur der Auftakt zur Auflösung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation (der Schlußakt erfolgte schon drei Jahre später, 1806), sondern — was seine erfreuliche Seite ist — auch der Anfang vom Ende der deutschen Kleinstaaterei, durch die Deutschland immer mehr zur Ohnmacht verurteilt gewesen war. Hunderte von kleinen und kleinsten Herrschaftsgebieten verschwanden damals mit einem Schlag von der Landkarte.

Ein verhältnismäßig großer und wichtiger Teil des heutigen Württembergs ist gerade 1803 zu unserem Land gekommen. Aber auch eine Reihe zum Teil noch lange oder sogar heute noch bestehender Einrichtungen und Rechtsverhältnisse (z. B. Patronate) geht auf den Reichsdeputations-Hauptschluß zurück. Unter dieser Benennung sind die Einzelbeschlüsse der aus acht Mitgliedern bestehenden außerordentlichen Reichsdeputation zusammengefaßt, die nach Maßgabe des Friedens von Luneville die Entschädigungsansprüche der deutschen Fürsten zu regeln hatten.

Der Friedenskongreß von Rastatt zwischen dem Kaiser und dem Reich einerseits und Frankreich andererseits im Anschluß an den Frieden von Campo Formio am 17. Oktober 1797 hatte im Prinzip bereits nicht nur in die Überlassung der linken Rheinseite an Frankreich gewilligt, sondern auch der Säkularisation als Grundlage für die Entschädigung der Verluste zugestimmt, welche die weltlichen Reichsfürsten dadurch erlitten. Vor dem Abschluß der Verhandlungen waren aber die Feindseligkeiten erneut ausgebrochen und auch der sie beendende Friede von Luneville am 7. März 1801 hatte die Entschädigungsfrage offengelassen. Um für alle Fälle sicher zu gehen und Faustpfänder in der Hand zu haben, hatten sich die maßgebenden deutschen Fürsten auf Grund des mit Napoleon abgeschlossenen Friedens von Paris am 20. Mai 1802 und weiterer Sonderfrieden schon im Lauf des Herbstes 1802 in den Besitz der ihnen zgedachten neuen Gebiete gesetzt. Den Rechtstitel hierzu gab ihnen aber erst der Reichsdeputations-Hauptschluß.

In Oberschwaben wurde durch den Reichsdeputations-Hauptschluß erst ein verhältnismäßig sehr kleines Gebiet an und in der Nähe der Donau württembergisch. Sonst aber waren die Veränderungen des Jahres 1803 gerade für den schon vor dem Jahre 1258 durch die von

heutigen Kreis Biberach ganz besonders groß.

Zunächst einmal wurde damals die freie Reichsstadt B i b e r a c h mit ihrem ganzen Gebiet für wenige Jahre badisch. Ihr unmittelbarer Besitz war an und für sich klein, umso größer aber der des Essendorf, Truchsesses, Landau usw. gestifteten bzw. mit Gütern ausgestatteten, 1287 vom Papst bestätigten Spitals. Er umfaßte Ahlen, Attenweiler, Bergerhausen, Birkendorf, Höfen, Ingerkingen, Muttensweiler, Volkersheim, Röhrwangen, Westerflach, Laupertshausen, Winterreute (die beiden letzteren nicht ganz), Baltringen, Burgrieden, Oberholzheim und ein Drittel von Baustetten. Der Rat der Stadt hatte jedoch das Spital bald unter seine Aufsicht und Verwaltung gebracht, so daß die Spitaldörfer praktisch Dörfer der Stadt wurden. Durch die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 kam Biberach mit seinem ganzen Gebiet schon drei Jahre später an Württemberg.

Für unseren jetzigen Kreis mindestens ebenso wichtig war der § 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses, der lautete: „Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch disponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl bestehenden Erfordernissen eines verhältnismäßigen Etablissements zur Übertragung des Stimmrechts, die unmittelbaren Abteyen und Klöster: Ochsenhausen, Mönchsroth, Schussenried, Guttenzell, Hegbach, Baidt, Buxheim, Weißenau und Isny mit ihren Zugehörden, dann die Stadt Isny, für die Entschädigungen der Reichsgrafen bestimmt sind, so wird diese Entschädigungsmasse folgender Gestalt vertheilt:“ a) Dem Grafen von Aspermont-Lynden wegen Reckheim: die Abtey Baidt und eine jährliche Rente mit 850 Gulden von Ochsenhausen. — b) Dem Grafen von Bassenheim wegen Pymont und Ollbrücken: die Abtey Hegbach (mit Ausschluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen und der zu diesem letzten Antheile bestimmten 500 Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von 1300 Gulden von Buxheim. — c) Dem Grafen von Metternich wegen Winneburg und Beilstein: die Abtey Ochsenhausen (mit Ausnahme des Amtes Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20 000 Gulden, nämlich an den Grafen von Quadt 11 000 Gulden, an den Grafen von Aspermont 850 Gulden, an den Grafen von Wartemberg 8150 Gulden hinaus zu zahlen. — e) Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Hegbachischen Orte Mietingen und Sullmingen sammt dem Zehnden in Baltringen und 500 Jauchert Wald, welche demselben in den an Mietingen zunächst angränzenden Wald-distrikten Wolfloch, Laibühl und Schneckenhau zugemessen sind; nebst dem eine jährliche Rente mit 6000 Gulden von Buxheim. — g) Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommer-sum: das Ochsenhausische Amt Tannheim (mit Ausschluß des Dorfs Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 Gulden, nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 Gulden, an den Grafen von Hallberg 500 Gulden hinaus zu zahlen. — i) Dem Grafen von Sternberg wegen Blanken-

heim, Junkrath, Geroldsstein und Dollendorf: die Abteyen Schussenried und Weißenau, unter Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13 900 Gulden, nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 Gulden, an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 Gulden, an den Grafen von Hallberg 6880 Gulden, an den Grafen von Nesselrod-Reichenstein 2600 Gulden, an den Grafen von Goltstein 150 Gulden hinaus zu zahlen. — k) Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell, — l) Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg: die Abtey Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden von Ochsenhausen.

Die Landeshoheit über diese an eine Reihe von Reichsgrafen gelangten Abteien gang zwar schon 1806 durch die Rheinische Bundesakte ebenfalls an Württemberg über, aber eine Reihe heute noch bestehender Bindungen, Beziehungen und Verhältnisse sind nur aus diesen Gebietsentschädigungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses zu verstehen. Was bedeuteten sie im einzelnen für den Kreis Biberach?

Graf von Waldbott-Bassenheim erhielt mit der Abtei Heggbach auch die ihr gehörenden Dörfer Baustetten (zwei Drittel), Bronnen (ein kleiner Teil) und Maselheim, der Graf von Plettenberg die Heggbach gehörenden Orte Mietingen und Sulmingen. Das an den Grafen Schaesberg als Entschädigung fallende Amt Tannheim, eines der vier Ämter des Klosters Ochsenhausen, umfaßte Tannheim und Oberopfingen sowie — teilweise — Berkheim und Kirchdorf. Das Gebiet der Reichsabtei Rot, mit der Graf Ludwig von Wartemberg entschädigt wurde, bestand aus Rot und Spindelwag sowie — teilweise — Berkheim, Kirchberg und Kirchdorf, ferner den Kirchen Haisterkirch, Mühlhausen, Molpertschhaus, weiteres im Kempfischen (darunter die Wallfahrtskirche Steinbach bei Memmingen) und in Graubünden. Die Masse des Klostergebiets von Ochsenhausen gelangte an den Grafen (späteren Fürsten) Metternich. Es handelte sich dabei um Ochsenhausen, Bellamont, Erlenmoos, Fürmoos, Hummertsried, Mittelbuch, Reinstetten, Ringschnait, Rottum, Steinhausen, Ummendorf, Unter- und teilweise Obersulmetingen, Schönebürg mit Dietenbronn. Zum Gebiet der Reichsabtei Schussenried, mit der Graf von Sternberg-Manderscheid entschädigt wurde, gehörte im heutigen Kreis Biberach außer Schussenried selbst Otterswang, Stafflangen, Steinhausen und Winterstettendorf. Schussenried war im übrigen nach Aussterben des gräflichen Mannesstammes und nachdem es der Staat gekauft hatte, der Gegenstand eines langwierigen Prozesses. Die Abtei Guttenzell schließlich, die an Graf Törring-Jettenbach(-Guttenzell) kam, hatte im Kreis zwar zerstreuten, aber beträchtlichen Besitz, zu dem Huggenlaubach sowie je ein Drittel von Achstetten und Oberholzheim gehörten. Zuletzt hatte auch noch der § 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses Einfluß auf unseren Kreis. Nach diesem wurde dem Fürsten von Thurn und Taxis zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen u. a. die Herrschaft Schemmerberg (mit Altheim und Äpfingen) zugesprochen, die sich bisher im Besitz des Klosters Salmannsweiler (= Salem) in der Nähe des Bodensees befand. Auch über sie gelangte die Landeshoheit schon 1806 an Württemberg.

-p-

Inhaltsverzeichnis Nr. 2, 1935: Verfassung der Reichsstadt Biberach um das Jahr 1600 — Hagenbuch, seine Höfe und Bewohner — Vom früheren Geschlecht der Angele — Die Grafen von Helfenstein und Biberach (Schlußteil) — Der Reichsdeputations-Hauptschluß.